

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 16. Januar 2008	Nummer 01
--------------	--------------------------------------------	-----------

## **Rat am 22. Januar 2008, 18:00 Uhr**

Am Dienstag, dem 22. Januar 2008, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 27. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Einführung und Verpflichtung einer Stadtverordneten
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bebauungsplan Nr. 3/ 14 7. Änderung "Brühler-/ Rodenkirchener Straße"  
hier: Beratung über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB, Abwägung sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
7. Mitteilungen und Anfragen

### **II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Veräußerung eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet "Rheinbogen"
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 7. Januar 2008

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

---

## **Rat am 22. Januar 2008, 19:00 Uhr**

Am Dienstag, dem 22. Januar 2008, 19:00 Uhr, findet im Foyer des Neuen Rathauses, Erdgeschoss, die 28. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Verleihung des Ehrenpreises "Wesseling Kulturverein des Jahres" 2007 an das Mandolinenorchester "Festklänge" Wesseling 1920
4. Verleihung der Kulturplakette der Stadt Wesseling 2007 an Herrn Lambert Kleesattel
5. Verabschiedung als Stadtverordneter und Verleihung der Ehrennadel der Stadt Wesseling an Herrn Theodor Engels

Wesseling, den 7. Januar 2008

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2008**

### **1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.726.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.721.300 Euro
- im Finanzplan mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.334.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.402.200 Euro
- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.764.100 Euro
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 15.921.900 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. 285.000 Euro

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

festgesetzt. 0 Euro

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 5.000.000 Euro

## § 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 381 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                | 403 v. H. |

## § 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden alle Personalaufwendungen zu einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.

- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen der Kämmerer. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen zugeordneten Verwaltungsdirektoren übertragen.

2. Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen zugeordneten Verwaltungsdirektoren übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 Euro betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 Euro festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- K.u.-Vermerk: Soweit es sich um Stellen der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist jede zweite frei werdende Stelle in die nächst niedrigere Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Die übrigen von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab

Donnerstag, dem 17. Januar 2008

im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist zudem im Internet unter der Adresse [http://www.wesseling.de/verwaltung/ortsrecht/finanzen\\_steuern.php](http://www.wesseling.de/verwaltung/ortsrecht/finanzen_steuern.php) verfügbar. Das Rathaus ist geöffnet

montags, mittwochs, donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Wesseling, den 15. Januar 2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.  
Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

---

## **Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes**

### **49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“, Wesseling Berzdorf**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ am 19.12.2007 wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 30.10.2007 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, den 19.12.2007

Bezirksregierung Köln  
gez. Jeuck

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ wirksam.

Das Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird begrenzt von der Rodenkirchener Straße im Westen, der Brühler Straße im Norden, der Bundesautobahn BAB 555 im Osten und der West- Devon- Straße im Süden (siehe Kartendarstellung).

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

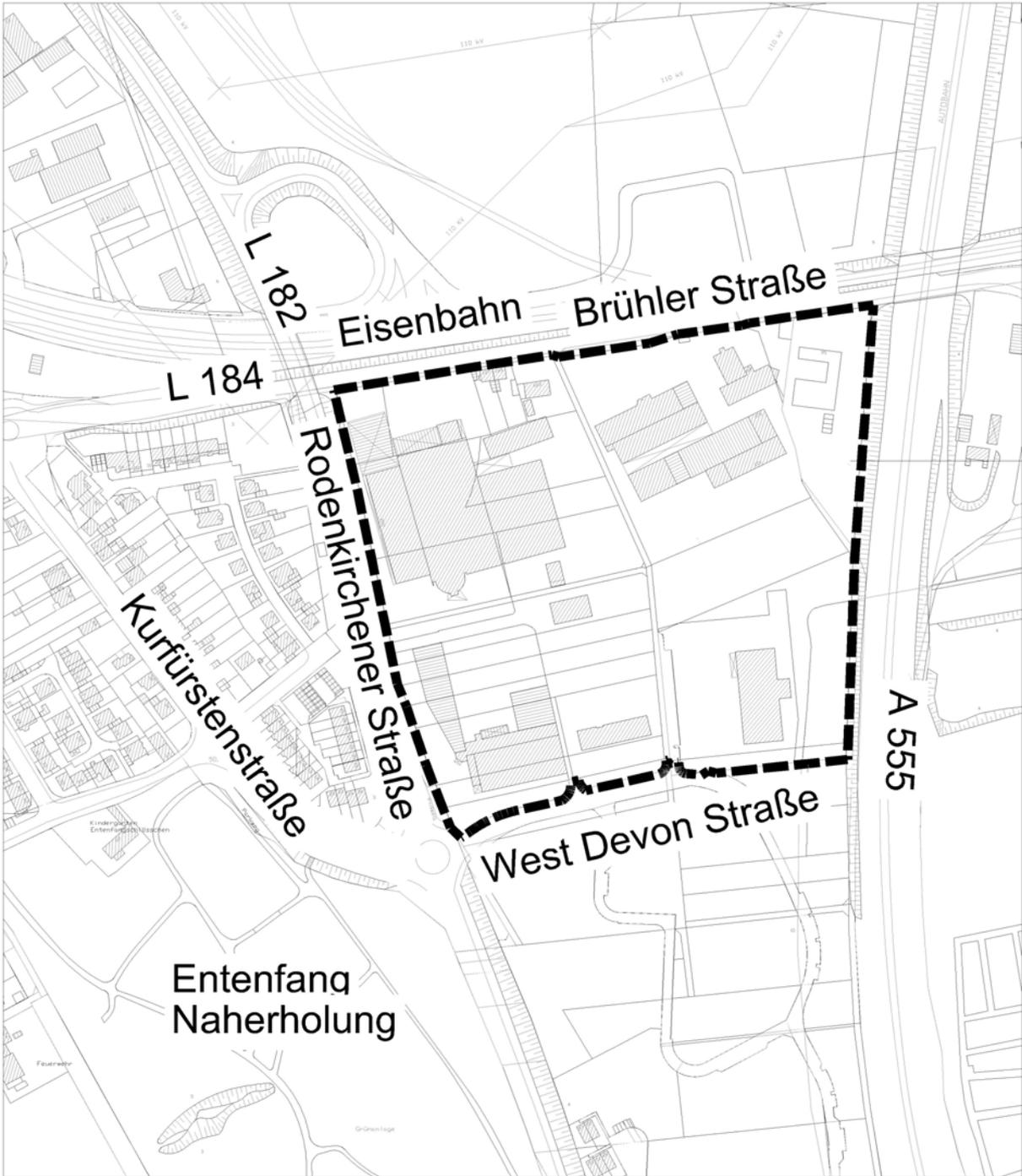
1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB) sind im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 10.01.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Vogel  
Beigeordneter



Entenfang  
Naherholung

**Stadt Wesseling**  
Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**Flächennutzungsplan**  
49. Änderung "Brühler-/ Rodenkirchener Straße"

Geltungsbereich

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

